

70. Enthält die Vorschrift des §. 136 Nr. 7 des Vereinszollgesetzes, wonach Gewerbetreibende im Grenzbezirke, welche sich über die Verzollung oder die zollfreie Abstammung bezogener Gegenstände nicht ausweisen können, mit der Strafe der Zollbetrug belegt werden sollen, eine Beweisregel oder einen selbständigen Thatbestand,

und, wenn das letztere der Fall, worin besteht der vollendete Act dieses Zollvergehens?

St.G.B. §. 78.

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§. 124. 136 Nr. 7. 137. 162  
(B.G.B. S. 317).

III. Straffenat. Urth. v. 22. April 1882 g. W. Rep. 787/82.

I. Landgericht Bremen.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urtheil hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte als Gewerbetreibender im Grenzbezirke „in der Zeit vom 11. Oktober bis 17. November 1881 im ganzen 9846 $\frac{1}{2}$  kg Tabakstengel bezogen“, bezüglich 8662 kg aber sich nicht in Gemäßheit der nach §. 124 des Vereinszollgesetzes durch Bekanntmachung des Bremer Senates vom 23. April 1880 getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstanmung dieser bezogenen Quantität Tabakstengel ausweisen können. Den bestimmte zollinländische und zollausländische Verkäufer bezeichnenden Eintragungen des Angeklagten in dem für die Zollkontrolle von ihm geführten Buche wird ausdrücklich der Glaube versagt, und ist deshalb der Angeklagte wegen einer Zollbefraude im Sinne des §. 136 zu Nr. 7 des Vereinszollgesetzes zu einer Geldstrafe von M 29450,80, im Unvermögensfalle zu je ein Tag Gefängnis für M 15 Geldbuße, im ganzen jedoch zu nicht mehr als sechs Monate Gefängnis, verurteilt worden.

Ohne Grund rügt die Revision der Staatsanwaltschaft unrichtige Anwendung der §§. 135. 136 Nr. 7. 162 des Vereinszollgesetzes, weil nicht der Zahl der Buchungen entsprechend 81 selbständige „Bezugsfälle“ von Tabakstengeln festgestellt und danach die für die mehrfach zu erkennenden Geldstrafen zu substituierenden Gefängnisstrafen nicht nach Vorschrift des §. 78 St.G.B.'s bis zum Maximum von zwei Jahren Gefängnis normiert worden seien. Die Revision übersieht hierbei sowohl die nicht angreifbaren thatsächlichen Grundlagen des angefochtenen Urtheiles, wie das rechtliche Wesen der im §. 136 zu Nr. 7 des Vereinszollgesetzes bestimmten Zollbefraude. In ersterer Beziehung fehlt es schon für die Behauptung der beschwerdeführenden Staatsbehörde, Angeklagter habe in der kritischen Zeit nach seinen Buchungen

81 Mal Tabakstengel bezogen, an jedem Anhalte in den Urteilsgründen. Die letzteren erwähnen eine solche Zahl an keiner Stelle. Sie setzen allerdings eine Mehrzahl von Verkäufern und anscheinend dabei auch eine Mehrzahl selbständiger Kaufgeschäfte als Inhalt der Buchungen des Angeklagten voraus. Diesen Bucheintragungen wird aber, wie schon hervorgehoben, der Glaube abgesprochen, es wird auf rein tatsächlichem Boden erörtert, wie nach Art des legitimen Handels mit Tabakstengeln, sowie nach Art des sonstigen Schmuggelbetriebes es ebenso wahrscheinlich sei, daß Angeklagter die Tabakstengel in kleineren, also zahlreicheren Posten, als er gebucht, bezogen habe, wie die Möglichkeit größerer von ihm bezogener Quantitäten nicht ausgeschlossen sei, und deshalb für tatsächlich nicht erweisbar erachtet, wie oft, bezw. in welchen Posten Angeklagter die fraglichen 8662 kg bezogen, ob er bezw. welche anderen Personen den Tabak mit Hinterziehung der Eingangsabgabe in den Grenzbezirk eingeführt haben. Bei dieser negativen Feststellung mehrerer bezw. bei der positiven Feststellung nur eines Defraudationsfalles muß es sein Bewenden behalten.

Die Vorinstanz hat aber auch darin nicht geirrt, daß sie den Thatbestand des §. 136 Nr. 7 des Vereinszollgesetzes nicht in dem Beziehen zollpflichtiger Gegenstände ohne Ausweis über Verzollung oder zollfreie Abstammung, sondern in der Thatfache des sich hierüber „Nicht-Ausweisenkönnens“ findet. Der §. 136 Nr. 7 des Vereinszollgesetzes enthält nicht eine Beweisregel, oder eine gesetzliche Präsumtion für die Annahme einer wirklich unternommenen Hinterziehung der Zollgefälle, sondern den selbständigen Thatbestand einer Zolldefraudation besonderer Art. Der fragliche Gewerbetreibende kann in vollkommen legaler Art die zollpflichtigen Gegenstände bezogen und die Ausweise hierüber besessen haben; er unterliegt nichtsdestoweniger der Defraudations- und nicht lediglich einer Ordnungsstrafe, sobald er, sei es auch aus Fahrlässigkeit oder ganz unverschuldet, außer stande ist, die vorgeschriebenen Ausweise zu erbringen. Nur der im §. 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes vorgesehene Gegenbeweis ist auch ihm vom Gesetze offen gelassen. Daraus folgt, daß, wenn der Mangel oder die unterlassene Beibringung der Ausweise den Thatbestand des vorliegenden überwiegend formalen Zollvergehens darstellt, die Bucheintragungen aber nur für die objektive Thatfache des Bezuges und den Umfang der bezogenen Quantitäten gerade so von Erheblichkeit sind,

wie vormalß nach §. 6 Nr. 4 des preußischen Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (G. S. S. 78) — der Quelle des §. 136 des Vereinszollgesetzes — das „Vorfinden“ zollpflichtiger Gegenstände objektiv entscheidend war, es rechtlich unstatthaft ist, die Frage der einmaligen oder mehrmaligen Begehung dieser Strathat abhängig machen zu wollen, nicht von der einmal oder mehrmals festgestellten Unfähigkeit des Ausweises, sondern von den trennbaren Theilen der bezogenen oder vorgefundenen Gegenstände. Für das zollfiskalische und das zollstrafrechtliche Interesse bezüglich der hinterzogenen Gefälle und der danach verwirkten Geldstrafe fehlt es überdies an jedem Interesse zu solchen künstlichen Unterscheidungen; das Ergebnis bleibt genau dasselbe, stets objektiv durch das Gesamtquantum der bezogenen oder vorgefundenen Gegenstände bestimmt normierte, ob nur eine oder mehrere Defraudationen angenommen werden. Nur die Rücksicht auf die den Geldstrafen eventuell zu substituierenden Freiheitsstrafen könnte denkbarer Weise, wie die vorliegende Revision darthut, vom Gesichtspunkte des §. 162 des Vereinszollgesetzes und §. 78 St. G. B.'s derartigen Unterscheidungen eine praktische Bedeutung geben. Dieser Rücksicht kann aber an sich ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Und wenn die Revision endlich geltend macht, die hier vertretene Auffassung führe dazu, die mehrfache Begehung der Zolldefraude im Sinne des §. 136 Nr. 7 des Vereinszollgesetzes lediglich von der in der Willkür der Zollbeamten stehenden Häufigkeit der Zollrevisionen abhängig zu machen, so kann dies zugegeben werden, trifft aber überall zu, wo die festgesetzte Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, die Strafbarkeit unterlassener Pflichterfüllung in Frage steht und die Unterlassung nur im Wege besonderer Nachforschungen von zuständiger Seite jedesmal festgestellt werden kann. Auch hier wird es bei fortgesetzter Pflichtverfäumnis von der Diligenz der beaufsichtigenden Organe abhängen, wie oft dasselbe Unterlassungsdelikt konstatiert wird. Diese hier unvermeidlich einwirkende fremdartige Willkür ist aber offenbar ohne Bedeutung und kann keinesfalls einen Grund abgeben, um die von der Staatsanwaltschaft vertretene, mit dem Gesetze unverträgliche, thatsächlich ganz willkürliche Annahme einer von verschiedenen Buchungen oder trennbaren Quantitätssteilen abhängigen Mehrheit von Reaten zu rechtfertigen.

Deshalb mußte die Revision verworfen werden.